

Haben Schulleitungen die absolute Macht?

Beitrag von „o0Julia0o“ vom 24. Januar 2021 22:29

Zitat von Seph

Again: Lies dich in Schulrecht ein. Eine Versetzung gegen den Willen des Beamten ist nahezu ausgeschlossen (vgl. §28 BBG). Ok, wenn die Schule abgewickelt wird vielleicht.

Ausgeschlossen? Steht da nicht das komplette Gegenteil in (2):

"Eine Versetzung ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder aus dienstlichen Gründen ohne ihre oder seine Zustimmung zulässig, wenn das Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt, und die Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist"

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/_28.html

Wenn ich an eine andere Schule versetzt werde, habe ich ja das selbe Endgrundgehalt. Außerdem ist die Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar. Ist ja genau die gleiche Arbeit.